

Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins



Online Antragsstellung:

Sie können den Antrag auch online stellen. Online-Anträge bei der Führerscheinstelle der Kreisverwaltung können Sie über den folgenden Link einreichen:

<https://www.rhein-lahn-kreis.de/verwaltung-service/online-antraege-ozg/>



Alternativ nach vorheriger Terminvereinbarung:

persönlich

- über das Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung
- bei Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

Formular:

- Führerscheinantrag allgemein
- Anlage internationaler Führerscheine

Achtung: Sofern Sie nicht im Besitz eines EU-Kartenführerscheines sind, ist die Beantragung eines solchen zwingend erforderlich!

Unterlagen:

- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Personalausweis / Reisepass
- Vollmacht, sofern der Antragsteller nicht selbst erscheinen kann
- EU-Kartenführerschein

Kosten:

- 16,30 € außerhalb der Probezeit, 17,10 € innerhalb der Probezeit
- zusätzlich 31,60 €, sofern die Umstellung auf EU-Kartenführerschein notwendig ist

Zahlung der Gebühr bei:

- Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung,
- Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

Aushändigung:

- über Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung
- durch Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

Wichtige Hinweise:

Wer außerhalb der EU Kraftfahrzeuge führen möchte, benötigt in der Regel einen internationalen Führerschein. Für Länder innerhalb der EU und des EWR ist kein internationaler Führerschein erforderlich.

Bitte informieren Sie sich vorab, welcher der beiden internationalen Führerscheine benötigt wird.

- Internationalen Führerschein nach Artikel 7 und Anlage E des internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 "Pariser Abkommen" (Anlage 8c zu § 25b Abs.2 Fahrerlaubnis-Verordnung) - RGLB.1930 II S.1233 - **Gültigkeitsdauer 1 Jahr.**
(Liste der Vertragsstaaten siehe Seite 2)
- Internationalen Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 "Wiener Abkommen" (Anlage 8d zu § 25b Abs.3 Fahrerlaubnis-Verordnung) - RGLB.1977 II S.809 – **Gültigkeitsdauer 3 Jahre.**
(Liste der Vertragsstaaten siehe Seite 2)

Weitere Informationen erhalten Sie z.B. bei:

- Ihrem Reiseveranstalter/Reisebüro/Autovermieter
- dem Auswärtigen Amt unter allgemeine Reiseinformationen zum jeweiligen Reiseland (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender>)
- der Botschaft des Reiselandes in Deutschland
- Ihrem Automobilclub.

Allgemeine Anfragen können Sie über die folgenden Wege stellen:

Mail: referat34@rhein-lahn.rlp.de

Telefon: (02603) 972 - 707



Termine bei der Führerscheinstelle der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises gelegen in Bad Ems, können Sie über unsere Website ausmachen:

<https://www.rhein-lahn-kreis.de/verwaltung-service/online-terminvereinbarung/>

„Pariser Abkommen“ vom 24.04.1926		
Gültigkeitsdauer 1 Jahr		
Ägypten	Island	Sri Lanka
Argentinien	Libanon	Syrien
Chile	Lichtenstein	Türkei
Indien	Mexiko	Vatikanstadt
Irak	Niederlande	Vereinigtes Königreich
Irland	Spanien	

„Wiener Abkommen“ vom 08.11.1968			
Gültigkeit 3 Jahre			
Albanien	Georgien	Monaco	Senegal
Andorra	Griechenland	Mongolei	Serbien
Armenien	Guyana	Montenegro	Seychellen
Aserbaidtschan	Honduras	Myanmar	Simbabwe
Ägypten	Iran	Niederlande	Slowakei
Äthiopien	Irak	Niger	Slowenien
Bahamas	Israel	Nigeria	Südafrika
Bahrain	Italien	Nordmazedonien	Tadschikistan
Belarus	Kasachstan	Norwegen	Thailand
Belgien	Katar	Oman	Tschechische Republik
Benin	Kenia	Österreich	Tunesien
Bosnien u. Herzegowina	Kirgisistan	Pakistan	Türkei
Brasilien	Kroatien	Palästina	Turkmenistan
Bulgarien	Kuba	Peru	Uganda
Cabo Verde	Kuwait	Philippinen	Ukraine
Côte d'Ivoire	Lettland	Polen	Ungarn
Dänemark	Liberien	Portugal	Uruguay
DR Kongo	Lichtenstein	Rumänien	Usbekistan
Deutschland	Litauen	Russische Föderation	Vereinigte Arabische Emirate
El Salvador	Luxemburg	San Marino	Vereinigtes Königreich
Estland	Malediven	Saudi-Arabien	Vietnam
Finnland	Marokko	Schweden	Zentralafrikanische Republik
Frankreich	Moldau	Schweiz	